



**Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau  
Gemeinde Brennbere**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Brennbere  
Gemeinde Brennbere, Landkreis Regensburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Brennbere wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Straßenbaumaßnahmen werden größtenteils auf alter Trasse durchgeführt. Aufgrund der beengten örtlichen und geologischen Verhältnisse sind Eingriffe unvermeidlich, die aber im Gegensatz zu einem Bau auf einer komplett neuen Trasse wesentlich geringer einzustufen sind.

Vorhandener Gehölzbestand wird so weit wie möglich erhalten und geschützt, die Randbereiche der neuen Straßen sollen zur Förderung des Artenreichtums (Biodiversität) mit gebietsheimischem Saatgut angesät werden.

Durch die Maßnahmen kommt es insgesamt zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber der Ist-Situation.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Tirschenreuth, 16.09.2020

gez. Heinz Galinowski